

Traktandum 6

Totalrevision des Kurtaxenreglements der Gemeinde Unteriberg

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung vom 20. April 2018 folgenden Antrag zur Verhandlung vor und der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 zum Beschluss:

1. Der Totalrevision des Kurtaxenreglements der Gemeinde Unteriberg wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Totalrevision des Kurtaxenreglements der Gemeinde Unteriberg zustimmen?
--

Bericht des Gemeinderates

a) Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1023 vom 13. Dezember 2016 hat der Regierungsrat das neue Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG) auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Gemeinden haben damit zwei Jahre Zeit, ihre Kurtaxenreglemente an das neue Gesetz anzupassen. Die angepassten kommunalen Reglemente müssen somit bis spätestens am 31. Dezember 2018 in Kraft gesetzt werden.

Das revidierte kantonale Kurtaxengesetz sieht neu vor, dass die Einnahmen der Kurtaxen auch für regionale touristische Zusammenarbeit verwendet werden können.

b) Haltung des Gemeinderats

Der Tourismus ist für die Gemeinde Unteriberg ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftszweig. Mit der Revision des Kurtaxenreglements soll Möglichkeit geschaffen werden, durch Nutzung von Synergien – man denke an die neu gegründete Tourismusregion EYZ AG (Tourismusregion Einsiedeln – Ybrig – Zürichsee AG) - Mittel zu generieren, um die Attraktivität unserer Feriendestination zu steigern und so zu einer Förderung des Tourismus beizutragen.

Die Kurtaxen wurden seit Jahren nicht mehr erhöht oder der Teuerung angepasst. Mit einer moderaten Erhöhung von CHF 1.60 auf CHF 3.00 (Erwachsene) und von CHF 0.80 auf CHF 1.00 (Kinder von 6 bis 18 Jahre) soll dazu beigetragen werden, dass das touristische Angebot, das unsern Gästen geboten wird, auch zukünftig ohne Einschränkungen finanziert werden kann.

Bis anhin wurde für Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer eine jährliche Pauschaltaxe pro Zimmer erhoben. An dieser Praxis wird nichts geändert, die Pauschalsätze bleiben ebenfalls unverändert. Neu ist hingegen die jährliche Pauschaltaxe von CHF 80.00 für dauernd aufgestellte Wohnwagen.

Gemäss Art. 8 des Reglements bestimmt der Gemeinderat die Bezugsstelle und beauftragt diese mit dem Bezug der Kurtaxen. In diesem Sinne ist weiterhin vorgesehen, dass die Abrechnung der Kurtaxen über den Verkehrsverein Unteriberg erfolgt.

Durch die Beteiligung der Gemeinde Unteriberg an der EYZ AG, welche aufgrund des touristischen Masterplans Kanton Schwyz 2016-2019 im Jahr 2017 gegründet wurde, ist auch eine gesetzliche Grundlage im Kurtaxenreglement erforderlich, welche es zulässt, dass zukünftig auch Kurtaxengelder an solche Organisationen fließen dürfen. Die Verwaltung und Verwendung der Kurtaxengelder wird in Art. 9 und 10 des Reglements umschrieben.

c) Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinde (SRSZ 314.110), bedürfen Kurtaxenreglemente und deren Änderungen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Stimmvolkes (Urnenabstimmung) und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Das revidierte Kurtaxenreglement soll per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

d) das Reglement im Wortlaut

Kurtaxenreglement der Gemeinde Unteriberg (vom 10. Juni 2018)

Die Gemeinde Unteriberg erlässt, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG) nachstehendes Kurtaxenreglement.

- Art. 1**
- Abgabesubjekt** ¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen zu entrichten.
² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Unteriberg übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.
- Art. 2**
- Abgabeobjekt** Die Kurtaxe wird erhoben für:
- a) Entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;

- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und dergleichen.

Art. 3

Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4

Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5

Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.

- Erwachsene ab dem 18. Geburtstag CHF 3.00

- Kinder/Jugendliche

ab dem 6. bis zum 18. Geburtstag CHF 1.00

- Kinder bis zum 6. Geburtstag müssen keine Kurtaxe entrichten.

² Pauschalentrichtung der Kurtaxe

Für Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzen Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie dauernd aufgestellten Wohnwagen ist die Kurtaxe pauschal zu entrichten. Mit dieser Pauschale sind auch Übernachtungen von Angehörigen und Abgabepflichtigen abgegolten.

³ Die Pauschale pro Jahr beträgt:

1 - 1 ½ Zimmer	CHF	80.00
2 - 2 ½ Zimmer	CHF	90.00
3 - 3 ½ Zimmer	CHF	100.00
4 - 4 ½ Zimmer	CHF	110.00
ab 5 Zimmer	CHF	110.00
pro Wohnwagen	CHF	80.00

⁴ Pauschalisierte Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 3 sind für die ganze Bezugsperiode von dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Pflichtigen zu entrichten.

⁵ Der Gemeinderat kann die Kurtaxen im Rahmen der Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen.

Art. 6

Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 sind mindestens halbjährlich abzurechnen und spätestens 30 Tage nach der Abrechnungsperiode der Bezugsstelle einzubezahlen.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 3 werden jährlich in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen der Bezugsstelle einzubezahlen.

- Einzug**
- Art. 7**
- ¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Bezugsstelle verpflichtet.
- ² Die zum Einzug Verpflichteten haben der Bezugsstelle die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- ³ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.
- Bezug und Veranlagung**
- Art. 8**
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bezugsstelle und beauftragt diese mit dem Bezug der Kurtaxen.
- ² Die Bezugsstelle sammelt die Kurtaxen ein und verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.
- ³ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.
- Verwaltung und Verwendung der Abgaben**
- Art. 9**
- ¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.
- ² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- ³ Über die Verwendung der Kurtaxen ist gegenüber dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft abzulegen.
- ⁴ Die Bezugsstelle hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.
- Aufsicht des Gemeinderates**
- Art. 10**
- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission respektive eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.
- Widerhandlungen**
- Art. 11**
- ¹ Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt.
- ² Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.
- Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- Art. 12**
- ¹ Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Unteriberg und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.
- ² Das vorliegende Reglement wird auf den 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
- ³ Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgabe ist die Kurtaxenpflicht

bis Ende 2018 abgegolten.

⁴ Das Kurtaxenreglement vom 17. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Beraten an der Gemeindeversammlung vom ...

Angenommen an der Urnenabstimmung vom ...

e) Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Revision des Kurtaxenreglements der Gemeinde Unteriberg zuzustimmen.
